



Satzung

Satzung für den Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis
vom 20.05.2013
Veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln
vom 15. Juli 2013

Zuletzt geändert durch Beschluss
vom 02.02.2018
Veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln
vom 20.08.2018

Inhaltsverzeichnis

ABSCHNITT I

Allgemeine Rechtsgrundlagen

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform, Verbandsgebiet**

ABSCHNITT II

Mitglieder, Aufgabe, Unternehmen

- § 2 Mitglieder**
- § 3 Aufgabe**
- § 4 Unternehmen**
- § 5 Ausführung des Unternehmens**
- § 6 Benutzen von Grundstücken für das Unternehmen**
- § 7 Beschränkungen für die Bewirtschaftung von Grundstücken**
- § 8 Verbands- und Wasserschau**

ABSCHNITT III

Verfassung und Verwaltung

- § 9 Verbandsorgane**
- § 10 Zusammensetzung und Bildung der Verbandsversammlung**
- § 11 Aufgaben der Verbandsversammlung**
- § 12 Sitzungen der Verbandsversammlung**
- § 13 Beschlüsse der Verbandsversammlung**
- § 14 Wahl und Abberufung des Verbandsvorstehers**
- § 15 Amtszeit des Verbandsvorstehers**
- § 16 Aufgaben des Verbandsvorstehers**
- § 17 Geschäftsführer und Geschäftsstelle**

ABSCHNITT IV

Haushalt, Beiträge

- § 18 Haushaltsplan**
- § 19 Überschreiten des Haushaltes**
- § 20 Verwendung der Einnahmen**

- § 21 Tilgung der Schulden, Rücklagen
- § 22 Prüfung des Jahresabschlusses
- § 23 Entlastung
- § 24 Beiträge
- § 25 Veranlagung (Beitragsmaßstab)
- § 26 Ermittlung des Beitrages
- § 27 Erhebung des Beitrages
- § 28 Klage
- § 29 Folgen des Rückstandes

ABSCHNITT V

Ordnungsgewalt, Zwang

- § 30 Ordnungsgewalt
- § 31 Zwang
- § 32 Rechtsmittel

ABSCHNITT VI

Dienstkräfte, Bekanntmachungen

- § 33 Dienstkräfte
- § 34 Bekanntmachung

ABSCHNITT VII

Aufsicht

- § 35 Staatliche Aufsicht
- § 36 Geschäfte, die der aufsichtsbehördlichen Zustimmung bedürfen

ABSCHNITT VIII

Schlussvorschriften

- § 37 Satzungsänderungen
- § 38 Inkrafttreten

ABSCHNITT I

Allgemeine Rechtsgrundlagen

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasserverband Rhein-Sieg- Kreis“. Er hat seinen Sitz in Siegburg, Rhein-Sieg-Kreis.
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) und als solcher eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Die Rechtsverhältnisse des Verbandes und die Rechtsbeziehungen zu den Verbandsmitgliedern werden durch die Satzung bestimmt, soweit nicht das Wasserverbandsgesetz oder Rechtsvorschriften der Länder etwas anderes bestimmen.
- (4) Das Verbandsgebiet ist das Einzugsgebiet folgender Gewässer: Eipbach, Gierzhagener Bach, Hanfbach, Irsenbach, Krabach, Lauterbach, Pleisbach, Rosbach, Wahnbach, Westertbach, mit Ausnahme der Gebietsteile in den Landkreisen Altenkirchen/Ww. und Neuwied. Außerdem umfasst das Verbandsgebiet das Niederschlagsgebiet der direkten natürlichen Zuflüsse in die Sieg und in den Rhein, soweit diese im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises liegen und nicht anderen Wasser- und Bodenverbänden angehören.

Das Verbandsgebiet ist aus der Übersichtskarte zu ersehen. Die Karte ist in der Geschäftsstelle einzusehen.

ABSCHNITT II

Mitglieder, Aufgabe, Unternehmen

§ 2

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind der Rhein-Sieg-Kreis sowie die Städte und Gemeinden: Sankt Augustin, Eitorf, Hennef, Bad Honnef, Königswinter, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth, Siegburg, Windeck (Rhein-Sieg-Kreis) und Waldbröl (Oberbergischer Kreis) und der Landesbetrieb Straßenbau NRW.
- (2) Mitglieder sind außerdem diejenigen Personen, die gemäß § 23 Abs. 1 WVG in den Verband aufgenommen werden sowie diejenigen Personen, die die Aufsichtsbehörde gemäß § 23 Abs. 2 WVG zur Mitgliedschaft

heranzieht. Sie werden in einem Mitgliederverzeichnis aufgeführt. Das Mitgliederverzeichnis wird in der Geschäftsstelle des Verbandes (§ 17 Abs. 4 der Satzung) fortgeführt und aufbewahrt. Seine Führung obliegt dem Vorstandsvorsteher.

§ 3

Aufgabe

- (1) Der Verband hat zur Aufgabe, im Verbandsgebiet alle natürlich fließenden sonstigen Gewässer im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes in der Neufassung vom 06. August 2009 (BGBl. I S. 2585) und Landeswassergesetzes -LWG NRW- vom 08. Juli 2016 (GV NRW S. 559) in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme der Mühl- und Triebwerksgräben
 - a) zu unterhalten
 - b) notwendig werdende Ausbaumaßnahmen an diesen Gewässern vorzunehmen
 - c) für Hochwasserschutz Sorge zu tragen
 - d) die Wasserführung von nachteiligen Veränderungen infolge menschlicher Eingriffe auszugleichen.
- (2) Keine Verbandsaufgaben sind solche, die, obwohl sie grundsätzlich unter den Aufgabenkatalog des Abs. 1 lit. a) bis d) fallen, aufgrund von gesetzlichen Vorschriften oder privatrechtlicher Vereinbarungen weiterhin als Pflicht einem Dritten obliegen und insoweit die Verbandspflicht verdrängen.
- (3) Ebenso keine Verbandsaufgaben sind solche, die der Verband auf freiwilliger Basis, z.B. als ökologische Ausgleichsmaßnahme, im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie oder eines Ökokontos für Mitglieder oder für Dritte erbringt. Gleiches gilt für die Errichtung und/oder Unterhaltung von Anlagen für Mitglieder oder für Dritte. Eine Finanzierung dieser Aufgaben erfolgt mittels Einzelabrechnung gegenüber dem Auftraggeber.
- (4) Anlagen in oder an Gewässern sind jeweils von den Eigentümern dieser Anlagen zu unterhalten. Zu den Anlagen an den Gewässern gehören auch solche, die sich über den Gewässern befinden (Wehre, Brücken etc.) oder zum Schutz gegen das Eindringen von Schlämmen und Feststoffen in Rohrleitungen dienen, die nicht vom Verband unterhalten werden. Anlagen in und an fließenden Gewässern sind so zu unterhalten, dass der ordnungsgemäße Zustand des Gewässers, insbesondere der ordnungsgemäße Wasserabfluss, nicht beeinträchtigt wird. Hierzu gehören auch Maßnahmen, die erforderlich sind, um bei Hochwasser angetriebene Gegenstände, die sich infolge der Anlage im Gewässer abgelagert haben, einzusammeln und zur Abfallbeseitigung bereitzustellen. Anlagen, die der Verband für ein Mitglied herstellt oder unterhält, gehen nicht in das Eigentum des Verbandes über. Die Eigentumsverhältnisse werden durch

- die Aufgabenwahrnehmung nicht berührt. Abweichende Vereinbarungen können von den Beteiligten getroffen werden.
- (5) Die in Absatz 2 getroffenen Regelungen gelten für Benutzungsanlagen auch hinsichtlich der Inhaber und Betreiber dieser Anlagen.
 - (6) Bei der Durchführung der in Absatz 1 genannten Aufgaben darf der Verband keine Gewinne erzielen.

§ 4

Unternehmen

Unternehmen des Verbandes sind die der Erfüllung seiner Aufgaben dienenden baulichen oder sonstigen Anlagen, Arbeiten an Grundstücken, Ermittlungen und sonstigen Maßnahmen. Der Umfang des Unternehmens ergibt sich aus der Aufgabenstellung dieser Satzung.

§ 5

Ausführung des Unternehmens

- (1) Der Verband stellt alljährlich einen Unterhaltungsplan auf.
- (2) Stehen Ausbaumaßnahmen an, so darf der Vorstandsvorsteher den Ausbauplan und eventuell ergänzende Pläne nur nach Beschluss der Verbandsversammlung ausführen.

§ 6

Benutzen von Grundstücken für das Unternehmen

Der Verband ist berechtigt, Grundstücke, welche die dingliche Mitgliedschaft bei ihm begründen, zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist.

Die für das Unternehmen benötigten Stoffe können - vorbehaltlich nach anderen Rechtsvorschriften erforderlicher Genehmigungen - aus den im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücken entnommen werden.

Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen. Wenn diese nicht zustimmt, teilt der Vorsteher es der Aufsichtsbehörde mit. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Landeswassergesetzes und des Wasserverbandsgesetzes

§ 7

Beschränkungen für die Bewirtschaftung von Grundstücken

- (1) Ufergrundstücke der Verbandsmitglieder dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Viehtränken und Übergänge dürfen von Verbandsmitgliedern nur mit Zustimmung des Verbandes angelegt werden.
- (3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes.

§ 8

Verbands- und Wasserschau

- (1) Eine Verbandsschau i. S. des § 44 Absatz 1 WVG unterbleibt.
- (2) Die nach dem Landeswassergesetz (§ 95) von der Unteren Wasserbehörde durchzuführende Wasserschau bleibt hiervon unberührt.

ABSCHNITT VIII

Verfassung und Verwaltung

§ 9

Verbandsorgane

Verbandsorgane sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher. Der Verbandsvorsteher ist Vorstand im Sinne der §§ 46 Abs. 1, 52 Abs. 1 WVG.

§ 10

Zusammensetzung und Bildung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Mitglieder nach § 2 Abs. 1 und den Mitgliedern nach § 2 Abs. 2 bzw. deren Vertretern.
- (2) Jedes Mitglied entsendet einen Vertreter.
- (3) Für die Vertreter der Mitglieder nach § 2 Abs. 1 ist von den entsendenden Vertretungskörperschaften jeweils ein Stellvertreter zu wählen. Die Vertreter und deren Stellvertreter sind dem Verband namentlich bekannt zu geben.
- (4) Mitglieder nach § 2 Abs. 2 können sich nur durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten lassen.

§ 11

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung hat die ihr im Wasserverbandsgesetz und in der Satzung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.

Insbesondere hat sie

1. den Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter zu wählen und abzuwählen
 2. über die Entlastung des Verbandsvorstehers zu beschließen (§ 23)
 3. den Haushaltsplan sowie Nachtragshaushaltspläne und den Stellenplan festzusetzen (§ 18 Abs. 1)
 4. den Geschäftsführer zu wählen und die Höhe seiner Aufwandsentschädigung festzusetzen (§ 17 Abs. 1 S. 2)
 5. Veranlagungsregeln (§ 25) zu beschließen
 6. über die Satzung, Änderungen und Ergänzungen der Satzung, Änderungen der Verbandsaufgabe (§ 3) und des Unternehmens (§ 4) sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik zu beschließen
 7. über die Gewährung von Krediten an den Verbandsvorsteher, seinen Vertreter, den Geschäftsführer und die Dienstkräfte des Verbandes zu beschließen
 8. den Verbandsvorsteher in allen wichtigen Geschäften zu beraten und seine Tätigkeit zu überwachen.
 9. über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes zu beschließen
 10. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplans zu erheben
 11. Grundsätze für Dienst- und Anstellungsverhältnissen und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses festzusetzen
 12. über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband zu beschließen
 13. den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten
 14. den Ausbauplan bei anstehenden Ausbaumaßnahmen zu beschließen
 15. die Geschäftsordnung für den Geschäftsführer zu beschließen.
- (2) Die Verbandsversammlung kann einen Bau- und Vergabeausschuss bilden. Die Verbandsversammlung regelt mit der Mehrheit der Stimmen die Zusammensetzung des Ausschusses und seine Befugnisse, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung werden. Die Wahrnehmung der Verbandsaufgaben durch die Verbandsversammlung darf durch die Befugnisse des Bau- und Vergabeausschusses nicht eingeschränkt

werden.

§ 12

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsteher ist Vorsitzender der Verbandsversammlung.
- (2) Der Vorstandsvorsteher lädt mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein und teilt den Mitgliedern die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es einer Mindesteinladungsfrist von drei Tagen; in der Einladung ist die Sitzung dann als Dringlichkeitssitzung zu bezeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen zu laden. Der Vorstandsvorsteher ist befugt, Dritte zur Sitzung der Verbandsversammlung einzuladen, wenn hierfür ein sachlicher Grund besteht. Die Einladung gilt als genehmigt, wenn nicht die Mehrheit der Verbandsversammlung hiergegen widerspricht. Der Widerspruch muss spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin dem Vorstandsvorsteher zugehen. Bei einer Dringlichkeitssitzung muss der Widerspruch ohne schuldhaftes Zögern erfolgen.
- (3) In jedem Jahr ist mindestens eine Sitzung abzuhalten. Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der satzungsmäßigen Mitglieder dies schriftlich beim Vorstandsvorsteher beantragt.
- (4) Der Vorstandsvorsteher oder sein Vertreter leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er hat, wenn er selbst Verbandsmitglied ist, Stimmrecht. Der Geschäftsführer des Verbandes, der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises und die Hauptverwaltungsbeamten der beteiligten Städte und Gemeinden - die beiden letzteren, soweit sie nicht ohnehin der Verbandsversammlung angehören - nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil. Sie sind befugt, das Wort zu ergreifen.

§ 13

Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen ihrer anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlüsse nach § 11 Nr. 6 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Ist die Verbandsversammlung beschlussunfähig, so wird nochmals mit dem Hinweis darauf eingeladen, dass die erneute Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder und Stimmen beschlussfähig ist.
- (3) Das Stimmenverhältnis ergibt sich aus dem Beitragsverhältnis (§ 25). Auf

jede angefangene 500,00 € des im abgelaufenen Haushaltsjahr aufgebrauchten Beitrages entfällt eine Stimme. Kein Mitglied erhält mehr als 40 Prozent der nach Satz 1 und 2 errechneten Gesamtzahl der Stimmen. Darüber hinaus gehende Stimmen werden nicht berücksichtigt.

- (4) Ein Mitglied, das mehrere Stimmen auf sich vereinigt, kann nur einheitlich abstimmen.
- (5) Über die Beschlüsse ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen. Jede Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und dem Vertreter eines Mitgliedes zu unterzeichnen.

§ 14

Wahl und Abberufung des Verbandsvorstehers

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher und seinen Vertreter.
- (2) Der Verbandsvorsteher und sein Vertreter müssen der Aufsichtsbehörde angezeigt werden.
- (3) Der Verbandsvorsteher und sein Vertreter sind ehrenamtlich tätig; sie erhalten Ersatz ihrer baren Auslagen.
- (4) Die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsteher aus wichtigem Grunde abberufen. Zwischen dem Eingang des Antrages auf Abberufung und der Sitzung der Verbandsversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Die Abberufung des Verbandsvorstehers muss als besonderer Punkt auf der Tagesordnung erscheinen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Gesamtzahl der Stimmen (§ 13 Abs. 3). Diese Vorschriften gelten für den Vertreter des Verbandsvorstehers entsprechend.
- (5) Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Widerspricht die Aufsichtsbehörde der Abberufung, so ist sie unwirksam. Widerspricht die Aufsichtsbehörde der Abberufung des Verbandsvorstehers oder seines Vertreters nicht, so ist der Nachfolger innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Ablauf der Widerspruchsfrist der Aufsichtsbehörde zu wählen.

§ 15

Amtszeit des Verbandsvorstehers

- (1) Die Amtszeit beträgt jeweils fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Scheidet der Verbandsvorsteher oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist der Nachfolger gemäß § 14 für den Rest der Amtszeit

zu wählen.

- (3) Der ausscheidende Vorstandsvorsteher oder sein Stellvertreter bleiben bis zum Eintritt des Nachfolgers im Amt.

§ 16

Aufgaben des Vorstandsvorstehers

- (1) Dem Vorstandsvorsteher obliegen alle Geschäfte, die nicht zur Zuständigkeit der Verbandsversammlung gehören. Er hat insbesondere
 - a) den Entwurf des Haushaltsplanes aufzustellen
 - b) die sonstigen Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten
 - c) Kredite bis zu einer Höhe der im Rahmen der Festsetzung des im jeweiligen Haushaltsplan enthaltenen Darlehensaufkommen ohne Genehmigung der Verbandsversammlung aufzunehmen.
- (2) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Er unterrichtet die Verbandsversammlung wenigstens einmal im Jahr über wichtige Angelegenheiten des Verbandes.
- (4) Der Vorstandsvorsteher darf ohne Einzelgenehmigung der Verbandsversammlung Verträge mit einem Wert bis zu 50.000,00 € abschließen. Darüber hinaus ist er berechtigt, zur Abwendung drohender Gefahren oder zur Beseitigung bereits eingetretener Schäden für das Verbandsunternehmen Verträge mit einem höheren Wert abzuschließen. Er ist verpflichtet, die Verbandsversammlung von solchen Maßnahmen zu benachrichtigen.

§ 17

Geschäftsführer und Geschäftsstelle

- (1) Der Geschäftsführer wird von der Verbandsversammlung gewählt; für seine Abberufung gilt § 14 Abs. 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Nachfolger innerhalb einer Frist von vier Wochen zu wählen ist.
- (2) Der Geschäftsführer erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Sollte der Geschäftsführer für seine Tätigkeit von seiner eigentlichen Dienststelle für die Zeit der Geschäftsführung abgeordnet werden, so bleibt das Dienstverhältnis zur bisherigen Dienststelle aufrechterhalten.
- (3) Der Geschäftsführer führt unter der Leitung des Vorstandsvorstehers die Geschäfte des Verbandes und nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil. Für die Angelegenheiten der Geschäftsführung kann die Verbandsversammlung eine Geschäftsordnung beschließen.

- (4) Die Geschäftsstelle des Verbandes befindet sich in Siegburg.

ABSCHNITT IV

Haushalt, Beiträge

§ 18

Haushaltsplan

- (1) Der Verband führt seinen Haushaltsplan ab dem 01.01.2014 in Anwendung des § 65 WVG i.V.m. den Regelungen des AGWVG NRW. Vor diesem Zeitpunkt führt er seinen Haushaltsplan in entsprechender Anwendung der für Gemeinden geltenden Vorschriften für das Haushalts- und Rechnungswesen der Gemeinden gemäß §§ 75 ff GO NRW i.d.F. des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunales Finanzmanagementgesetz NRW – DOPPIK NRW) vom 16.11.2004, soweit es die Verhältnisse des Verbandes zulassen und soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält, im System der doppelten Buchführung.
- (2) Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan nebst Anlagen und Stellenplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstandsvorsteher stellt den Entwurf des Haushaltsplanes so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung vor dem Beginn des Haushaltsjahres über ihn beschließen kann. Der Vorstandsvorsteher teilt den Haushaltsplan nebst Stellenplan und Anlagen sowie etwaige Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
- (3) Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlich anfallenden Einnahmen und eingehenden Einzahlungen, alle entstehenden Ausgaben und zu leistenden Auszahlungen sowie die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen des Verbandes für das kommende Haushaltsjahr. Er ist Grundlage für die Haushaltswirtschaft des Verbandes.
- (4) Das Haushaltsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und entspricht dem Kalenderjahr.

§ 19

Überschreiten des Haushaltes

Der Vorstandsvorsteher darf Ausgaben, für deren Deckung im Haushaltsplan keine Mittel vorgesehen sind, nur leisten, wenn der Verband zur Zahlung verpflichtet ist oder ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, nur bei unabweisbarem Bedürfnis treffen. Die Entscheidungen des Vorstandsvorstehers

sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 20

Verwendung der Einnahmen

Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 21

Tilgung der Schulden, Rücklagen

- (1) Der Verband tilgt seine für wiederkehrende Bedürfnisse aufgenommenen Schulden jeweils vor Eintritt des neuen Bedürfnisses.
- (2) Für langfristige Kredite, die nicht regelmäßig zu tilgen sind, sammelt er die Mittel zur Tilgung planmäßig an.
- (3) Der Verbandsvorsteher stellt für jeden langfristigen Kredit einen Tilgungsplan auf, in den mindestens die nach dem Schuldverhältnis erforderlichen Beiträge einzusetzen sind.
- (4) Zur Deckung vorhersehbarer größerer Ausgaben, die das durchschnittliche jährliche Ausgabenvolumen erheblich überschreiten, insbesondere für den Ersatz oder die Grundinstandsetzung von Verbandsanlagen, soll der Verband planmäßig aus den laufenden Einkünften und Beiträgen Rücklagen in angemessener Höhe bilden.

§ 22

Prüfung des Haushalts

- (1) Der Verbandsvorsteher stellt die Jahresrechnung des vergangenen Haushaltsjahres sowie alle Anlagen auf und gibt sie in der ersten Hälfte des folgenden Haushaltsjahres mit Unterlagen zur Prüfung an die Prüfstelle des Verbandes.
- (2) Der Verbandsvorsteher gibt der Prüfstelle den Auftrag zu prüfen,
 - a) ob nach der Jahresrechnung der Haushaltsplan befolgt ist
 - b) ob die einzelnen Beträge der Ergebnisrechnung ordnungsgemäß - insbesondere durch Belege - nachgewiesen sind
 - c) ob diese Rechnungsbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz in Einklang stehen.
- (3) Die Prüfstelle hat das Ergebnis der Prüfung (Prüfbericht) an den Verbandsvorsteher und an die Aufsichtsbehörde zu geben.

- (4) Die Prüfstelle wird alljährlich von der Verbandsversammlung bestimmt.

§ 23

Entlastung

Der Vorstandsvorsteher legt den Jahresabschluss und den Prüfbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandsvorstehers.

§ 24

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben gem. § 3 Abs. 1 und seiner Verbindlichkeiten sowie zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Darüber hinaus erfolgt eine Finanzierung über öffentliche Mittel. Nutznießer im Sinne des § 28 Abs. 3 WVG können zu Beiträgen herangezogen werden, ohne Verbandsmitglied zu sein. Sie sind vorher anzuhören.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und sind öffentliche Abgaben.
- (3) Auf die Beiträge sind vierteljährliche Vorauszahlungen zu leisten. Sie sind vor Beginn eines Quartals an die Verbandskasse zu entrichten. Die Beiträge sind auch über das jeweilige Haushaltsjahr hinaus so lange zu zahlen, bis ein neuer Beitragsbescheid erlassen wird. Abweichungen, die sich aus dem neuen Beitragsbescheid ergeben, müssen bei der nächsten Zahlung ausgeglichen werden.
- (4) Erschwerer werden nach der Maßgabe des § 64 LWG NRW zu Beträgen herangezogen. Für Heranziehungen betreffend den Zeitraum vor Inkrafttreten der Neufassung des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) am 08.07.2016 gelten statt der Regelung des § 64 des Landeswassergesetzes die Bestimmungen des § 92 des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 in der Fassung seiner letzten Änderung vor Inkrafttreten der Neufassung am 08.07.2016.

§ 25

Veranlagung (Beitragsmaßstab)

- (1) Die Beitragsveranlagung erfolgt nach dem Vorteilsmaßstab. Die Veranlagung ergeht aufgrund der Satzung und der vom Vorstandsvorsteher aufzustellenden und von der Verbandsversammlung zu beschließenden Veranlagungsregeln. Den Mitgliedern nach § 2 werden die Veranlagungsregeln nach § 34 bekannt gegeben.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Ermittlung des Beitragsverhältnisses und die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen sowie ihn notwendige Feststellungen an Ort und Stelle treffen zu lassen.
- (3) Kommt das Mitglied seiner Verpflichtung aus Abs. 2 nicht ordnungsgemäß nach oder kann der Verband aus einem sonstigen, durch ihn nicht zu vertretenden Umstand nicht ordnungsgemäß veranlagern, so schätzt der Vorsteher die Veranlagung des Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) Nutznießer werden zu Geldbeträgen herangezogen. Die Veranlagung erfolgt nach dem Vorteilsmaßstab gem. § 28 Abs. 4 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz) vom 12.02.1991 (BGBl. 405) in der zum Zeitpunkt des Beschlusses dieser Satzung geltenden Fassung. Die Veranlagung ergeht aufgrund der Satzung und der vom Verbandsvorsteher aufzustellenden und von der Verbandsversammlung zu beschließenden Veranlagungsregeln. Den Nutznießern werden die Veranlagungsregeln nach § 34 bekannt gegeben.
- (5) Die Veranlagung der Erschwerer erfolgt nach Maßgabe von Art und Umfang, mit denen sie Leistungen des Verbandes in Anspruch nehmen oder aufgrund derer den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen begegnet wird. Die Veranlagung ergeht aufgrund Satzung und der vom Verbandsvorsteher aufzustellenden und von der Verbandsversammlung zu beschließenden Veranlagungsregeln. Den Erschwerern werden die Veranlagungsregeln nach § 34 bekanntgegeben.

§ 26

Ermittlung des Beitrages

Der Verbandsvorsteher ermittelt das Beitragsverhältnis der Mitglieder nach § 25.

§ 27

Erhebung des Beitrages

- (1) Der Verbandsvorsteher erhebt den ermittelten Betrag durch Beitragsbescheid.
- (2) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.
- (3) Auf den Beitragsbescheid finden die Vorschriften der §§ 118 ff der Abgabenverordnung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 28

Klage

- (1) Gegen den Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage beim Verwaltungsgericht Köln erhoben werden.
- (2) Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Wenn sie Erfolg hat, sorgt der Vorstandsvorsteher für nachträglichen Ausgleich.
- (3) Im Übrigen gelten für das Klageverfahren und das weitere Rechtsmittelverfahren die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 29

Folgen des Rückstandes

Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat auf Beschluss der Versammlung den geschuldeten Betrag mit zwei Prozent über dem Basiszins nach § 247 BGB zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens ist dadurch nicht ausgeschlossen.

ABSCHNITT V

Ordnungsgewalt, Zwang

§ 30

Ordnungsgewalt

Die Mitglieder des Verbandes haben die auf dem Wasserverbandsgesetz und der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandsvorstehers, insbesondere die Anordnung zum Schutz des Verbandsunternehmens, zu befolgen.

§ 31

Zwang

Anordnungen nach § 30 werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19. Februar 2003 (GV NRW 2003 S. 156 / SGV NRW 2010) in der jeweils geltenden Fassung durchgesetzt.

§ 32

Rechtsmittel

- (1) Anordnungen nach § 30 und Entscheidungen nach § 31 sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen Anordnungen nach § 30 und Entscheidungen nach § 31 kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Köln erhoben werden.
- (3) Im Übrigen gelten für das Klageverfahren und das weitere Rechtsmittelverfahren die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

ABSCHNITT VI

Dienstkräfte, Bekanntmachungen

§ 33

Dienstkräfte

Der Verbandsvorsteher kann für die Erledigung der Verbandsaufgaben im Rahmen des Stellenplanes Dienstkräfte (Beschäftigte) einstellen.

§ 34

Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen, soweit durch die Satzung und das Gesetz nichts anderes bestimmt ist, durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder.

ABSCHNITT VII

Aufsicht

§ 35

Staatliche Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht der Bezirksregierung Köln.
- (2) Die Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass der Verband im Einklang mit den Gesetzen und der Satzung verwaltet wird.

§ 36

Geschäfte, die der aufsichtsbehördlichen Zustimmung bedürfen

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 - a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen
 - b) zur Aufnahme von Darlehen, die über einen Betrag von 300.000,00 € hinausgehen
 - c) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarungen von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
 - d) zur Bestellung von Sicherheiten
 - e) zur Übernahme von Bürgschaften und zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird.

ABSCHNITT VIII

Schlussvorschriften

§ 37

Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde auf Kosten des Verbandes bekannt gemacht und treten mit Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist. Auf diese Bekanntmachung ist im Rhein-Sieg-Anzeiger hinzuweisen.

§ 38

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 24 (4) und § 25 (4) mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.